

Anlage B.

Geschehen in der Flur.....
amten 19.....

Zu dem behufs Ermittlung und Feststellung des
von

erhobenen Anspruchs auf Ersatz angeblich erlittener Wild-
schäden anberaumten Termine hatten sich heute auf an
sie ergangene Ladung vor dem unterzeichneten Gemeinde-
vorstand eingefunden

1. der Beschädigte,*) Herr
aus
2. Herr
aus
als Vertreter der Grundstückseigenthümer**),
3. der Jagdpächter,*) Herr
aus
4. Herr
aus als Sach-
verständiger.

In Gemeinschaft mit den Erschienenen ^{wurde†)} zunächst
dasjenige Grundstück, welches als solches†) wurden
diejenigen Grundstücke, welche als solche, wo Wildschaden
geschehen sei, angegeben worden ^{war†)} waren einer genauen Be-
sichtigung unterzogen und den erschienenen Parteien zu
ihren Ausführungen das Wort gegeben.

Sodann wurde der Versuch gemacht, zwischen den
Betheiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen, —
derselbe blieb jedoch ohne Erfolg. —

Die nunmehr durch ^{den Unterzeichneten†)} den zugezogenen Sachverständigen
vorgenommene Schädensfeststellung führte zu dem in der
nachstehenden Tabelle niedergelegten Ergebnisse:

*) An Stelle des Beschädigten kann sein Beauftragter, an Stelle des Jagdpächters sein Bevoll-
mächtigter oder ein Beauftragter erscheinen.

**) Ist nicht ein Gemeindejagdbezirk, sondern der Fall des § 75 Abs. 4 in Frage, so ist das Protokoll
entsprechend zu ändern.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Fort- laufende Nummer.	Fund- buch- nummer des be- schädigten Grund- stücks.	N a m e , Stand und Wohnort des Besitzers (Pächters).	Womit ist das Grundstück bestellt?	Ist die Her- stellung von Schutzvorrich- tungen im Fall des § 74 des Gesetzes unter- blieben, welche unter gewöhn- lichen Um- ständen zur Abwendung des Schadens ausreichen?	Größe derjenigen Stellen, welche beschädigt worden sind.	Näheren die Schäden wirklich vom Wild her und bejagenden Falls von welcher Wild- gattung?	Der wievielte Theil der Früchte oder sonstigen Gewächse auf den beschädigten Stellen ist verdorben? (z. B. ganz, die Hälfte, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.).

Anmerkung zu vorstehender Tabelle: Wenn Bäume oder Baumpflänzlinge beschädigt sind, so werden nur die ersten sieben Spalten der Tabelle zu benutzen und werden alsdann die übrigen Feststellungen, da nöthig, nach Diktat des zugezogenen Sachverständigen zu Protokoll zu bewirken sein.

Bescheid:

(folgt der Wortlaut des Bescheids.)

verabfaßt und den Betheiligten durch Vorlesen bekannt
gegeben.

Nachr.

(Gemeindesiegel.)

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Anmerkung zu dem Bescheid: Der möglichst kurz und bündig abzufassende Bescheid muß sich auch
darüber aussprechen, wer die Kosten zu tragen hat (zu vergl. § 85 des Gesetzes). Zur Begründung
des Bescheids empfiehlt es sich, einfach auf die tabellarischen Feststellungen Bezug zu nehmen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.